

ZUSCHRIFT

13/ 4430

A01 + A10

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

1. Das ÖGDG hat sich in mancher Hinsicht als zukunftsweisendes Gesetz bewährt:
 - Es veranlasst die UGB und damit v.a. die diese kontrollierende Verwaltung und lokale Politik zu einer Selbstbestimmung ihres öffentlichen Auftrages (Aufgabenwahrnehmung in kommunale Selbstverwaltung)
 - Es stärkt die UGB als Ort der Planung und Steuerung des öffentlichen Gesundheitswesens in Verbindung mit den Akteuren des sonstigen Gesundheitsmarktes (z.B. durch Einrichtung der KGK).
 - Es lenkt den Blick im öffentlichen Gesundheitsdienst verstärkt auf Maßnahmen und Initiativen der Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention und relativiert die amtliche Eigenschaft des Gesundheitsdienstes im öffentlichen Bewusstsein.

Die o.g. Vorteile implizieren aber auch z.T. Schwächen des Gesetzes:

- Der allgemein bekannte Ressourcenmangel der Kommunen wirkt (leider) oft als negativer Einflussfaktor in Hinsicht auf eine Beschränkung der Aufgabenwahrnehmung durch den ÖGD. Die Finanzierung der Geschäftsstellenarbeit für die KGK oder die kommunale Kostentragung der Koordinationsarbeit im ÖGD sind hierfür Beispiele.
- Die Akteure (Kooperationspartner) im Umfeld des ÖGD werden zwar über die KGK zur Zusammenarbeit veranlasst, konkurrierende Gesetze (z.B. in der Krankenhausplanung) lassen eine Kompetenzlücke entstehen, die die Wahrnehmung der Planungs- und Steuerungsaufgaben v.a. erschwert und u. U. die Akteure der KGK verunsichert.
- So sinnvoll die KGK als Instrument der Planung und Abstimmung von Maßnahmen der gesundheitlichen Vorsorge ist, so gering sind die Mittel des ÖGD, die zur Umsetzung, Steuerung und Evaluation von Maßnahmen zur Behebung identifizierter Defizite im Gesundheitswesen zur Verfügung stehen; ein Mangel insbesondere im Vergleich zur finanziellen Ausstattung der anderen Kooperationspartner (KV, Krankenhäuser, Kostenträger) im Gesundheitswesen!

Im Abgleich zwischen Kompetenzen und Mitteln wäre nicht nur eine klare rechtliche Einbindung des ÖGD als Begünstigter der Ressourcen des Selbstverwaltungspartners nötig, sondern auch eine gesetzliche Priorisierung in der Aufgabenwahrnehmung. Z.B. könnten Kernaufgaben formuliert werden, die dem ÖGD eine vom öffentlichen Mainstream unabhängige Daseinsberechtigung verleiht: Im Bereich des Infektionsschutzes, des Impfschutzes, der Hygieneaufsicht oder der Präventions- und Selbsthilfeförderung.

2. Die wesentlich redaktionellen Vorschläge zur Veränderung des Paragraphenwerkes sind m. E. nach nicht zu beanstanden.

Norbert Volker